

# **Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben**

**betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und  
-gefährdungen, Anpflanzungen, Missbrauch öffentlicher Einrichtungen,  
ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Verunreinigungen, offenen Feuern im Freien,  
Betreten und Befahren von Eisflächen, mangelhafter Hausnummerierung und  
bei Belästigungen der Allgemeinheit**

**Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die  
öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), in  
der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner  
Sitzung am 12.05.2010 für das Gebiet der Stadt Aschersleben folgende  
Gefahrenabwehrverordnung erlassen:**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 3 Anpflanzungen
- § 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen
- § 5 Ruhestörender Lärm
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigungen
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Eisflächen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Belästigung der Allgemeinheit
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen sowie Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grün- und Erholungsanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- (2) Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.

- (3) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Wege nicht vorhanden gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1, 50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a der StVO und Treppen.
- (4) Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- (6) Grün- und Erholungsanlagen sind alle der öffentlich zur Verfügung stehenden, gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, der Promenadenring, die Eineterrassen und allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze sowie Sportplätze.
- (7) Zubehör der Straßen, Gehwege, Radwege, Grün- und Erholungsanlagen sind auch die dazugehörigen Einrichtungen. Das sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten.  
  
Außerdem gehören dazu auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen oder Grün- und Erholungsanlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.
- (8) Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen - dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

## **§ 2**

### **Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. Das Erklettern von Bäumen, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass diese von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Dies gilt für Treppen die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen entsprechend.
- (6) Es ist untersagt,
  - a. Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
  - b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder sonst unwirksam zu machen.
- (7) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern und Balkonen zu sichern.

### **§ 3 Anpflanzungen**

- (1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.

- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Der Verkehrsraum muss über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

#### **§ 4**

#### **Missbrauch öffentlicher Einrichtungen**

- (1) Es ist untersagt, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (2) Es ist untersagt, Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder diese zu verunreinigen (z. B. bekleben, beschriften, bemalen).
- (3) Es ist untersagt öffentliche Brunnen zum Baden und Waschen zu benutzen.

#### **§ 5**

#### **Ruhestörender Lärm**

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten
  - a. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage);
  - b. Mittagsruhe (werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr);
  - c. Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr).
- (2) Für den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen wird auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002, in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Im § 7 dieser Verordnung sind Festsetzungen zu den Betriebszeiten getroffen.

- (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

## **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Laute die Nachbarn zu den im § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten umgehend zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.
- (5) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zum Schutz von Mensch und Tier, Hunde innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslagen, stets an der Leine zu führen. Hunde dürfen innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslagen nur auf den für Hunde ausdrücklich zugelassenen Flächen und außerhalb dieser Ortslagen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und dann, wenn keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Tier besteht, frei laufen gelassen werden.
- (6) Verwilderte Tauben und verwilderte Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## **§ 7 Verunreinigungen**

- (1) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nur so gegossen werden, dass kein Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und keine Passanten geschädigt oder belästigt werden können.
- (2) Es ist verboten, an öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Kleinabfälle aller Art (wie z. B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigaretten, Kunststoffbecher, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Zigarettkippen, Kaugummi) wegzuworfen oder abzulagern.
- (4) Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit vom Verursacher wieder von der Straße zu entfernen.

## **§ 8 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen Feuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Stadt Aschersleben. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.
- (2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerfläche verlassen wird, ist diese abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

## **§ 9 Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten. Die Freigabe von Eisflächen wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
  - a. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
  - b. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Die Erteilung einer Hausnummer erfolgt nach Vorliegen der Erschließungsvoraussetzungen. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von dem Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## **§ 11 Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist, soweit dies durch andere Satzungen nicht bereits ausdrücklich geregelt ist, untersagt:
  - a. das Nächtigen und Zelten;
  - b. das Verrichten der Notdurft;
  - c. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns.
- (2) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden können.

## **§ 12 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
  3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene, öffentliche zugängliche Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeitanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
  5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht so verschlossen hält, dass diese von Unbefugten geöffnet werden können sowie Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sowie Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht in der Dunkelheit beleuchtet,
  6. § 2 Abs. 6 a. Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
  7. § 2 Abs. 6 b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,



8. § 2 Abs. 7 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert,
9. § 3 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden,
10. § 3 Abs. 2 überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,
11. § 3 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
12. § 3 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen unterhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen unterhalb einer Höhe von 4,50 m nicht freigehalten hat,
13. § 3 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, - einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug gehalten hat, so dass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist,
14. § 4 Abs. 1 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft oder verunreinigt,
15. § 4 Abs. 2 Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt (z.B. beklebt, beschriftet, bemalt),
16. § 4 Abs. 3 öffentliche Brunnen zum Baden und Waschen benutzt,
17. § 5 Abs. 3 bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
18. § 5 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
19. § 5 Abs. 5 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
20. § 6 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
21. § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere tierische Laute die Nachbarn zu den in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören,

22. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
23. § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
24. § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt,
25. § 6 Abs. 4 Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitführt,
26. § 6 Abs. 5 Hunde innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,
27. § 6 Abs. 6 wildlebende Tauben und wildlebende Katzen auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
28. § 7 Abs. 1 Blumen auf Balkonen oder in offenen Fenstern so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und Passanten dadurch geschädigt oder belästigt werden,
29. § 7 Abs. 2 die in öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfall benutzt,
30. § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Haus-, Küchen- und gewerbliche Abfällen, Kleinabfälle aller Art (wie z. B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigaretten, Kunststoffbecher, Zigaretenschachteln, Zeitungen, Zigarettenkippen, Kaugummi) wegwirft oder ablagert,
31. § 7 Abs. 4 nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll und Altstoffsammlungen nicht spätestens bei Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße entfernt,
32. § 8 Abs. 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadt Aschersleben ein Oster-, Lager- oder offenes Feuer im Freien, anlegt und unterhält,
33. § 8 Abs. 2 als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben ausgeschlossen ist,
34. § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
35. § 9 Abs. 2 a. Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
36. § 9 Abs. 2 b. Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
37. § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

38. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
  39. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
  40. § 10 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
  41. § 11 Abs. 1a. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder zeltet,
  42. § 11 Abs. 1 b. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,
  43. § 11 Abs. 1 c. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  44. § 11 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün - und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.
  - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land vom 15.05.2003 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Aschersleben, den 12. Mai 2010

.....  
Michelmann  
Oberbürgermeister